
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 01.01.2024**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 23. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Grube 51 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 83. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Karlstraße 20 a und 20 b (ehemalige Bücherei) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerten für die Stadt Penzberg zum Stichtag 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Weilheim-Schongau hat die neuen Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt. Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 1, § 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung-BayGaV) vom 05.04.2005, zuletzt geändert am 24.05.2022 liegen die neuen Bodenrichtwerte für den Bereich Penzberg bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom

03.06.2024 bis 04.07.2024 öffentlich aus. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hierbei hingewiesen (§12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).
Auskünfte über Bodenrichtwerte obliegen allein dem Gutachterausschuss Weilheim-Schongau. Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder im Internet unter www.boris-bayern.de Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten.

Die Auskunft über Bodenrichtwerte ist in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weilheim-Schongau mit Termin für jedermann kostenfrei.

Die Bodenrichtwertsammlung stellt eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) dar. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (Einzelwerten, Listen und Karten einschließlich wertbestimmender Parameter) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen.

Penzberg, 23.05.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 23. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Grube 51 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 23.04.2024 die Aufstellung der 23. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 943/47 der Gemarkung Penzberg, Grube 51 mit Festsetzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 23. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 07.05.2024 den Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg vom 29.04.2024 gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.06.2024 bis 04.07.2024** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter <https://www.penzberg.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplan> während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.

23. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Grube"



Penzberg, 23.05.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 83. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für die Grundstücke Karlstraße 20 a und 20 b (ehemalige Bücherei) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 16.04.2024 die 83. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 911/6 und 911/2 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 20 a und 20 b, zusammen mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 83. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 83. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

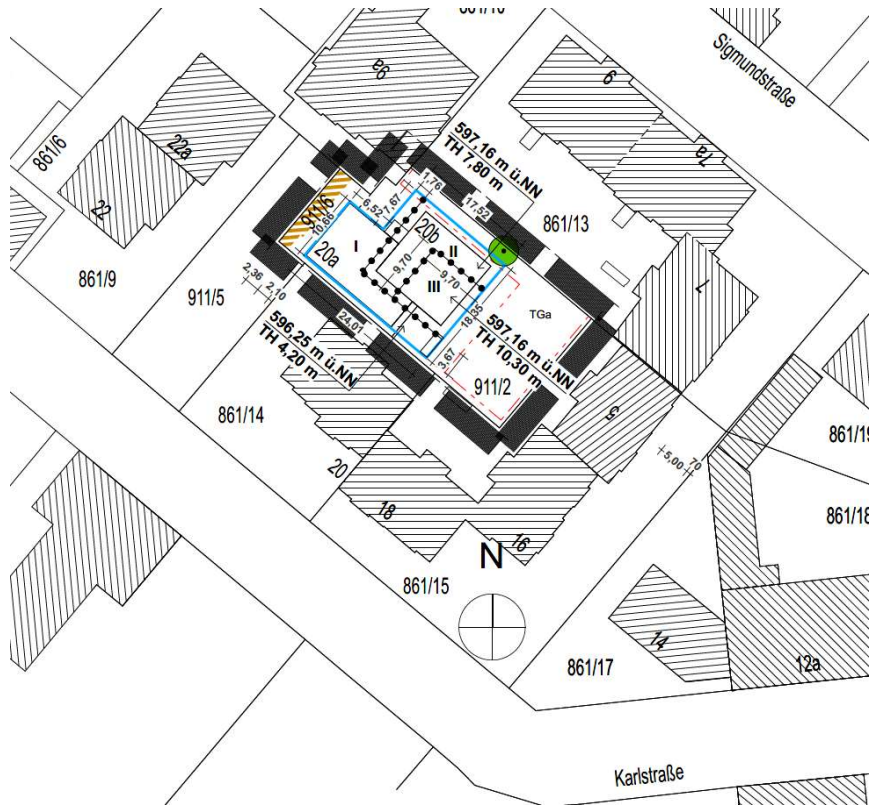
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 83. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 23.05.2024
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 07.05.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 2004, 2004/35, 2004/36, 2004/37, 2004/38, 2004/39, 2004/40, 2004/44, 2004/45, 2004/46, 2004/47, 2004/48, 2004/49 und 2059/27 der Gemarkung Penzberg, Franz-Marc-Weg, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 07.05.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom

04.06.2024 bis 04.07.2024 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

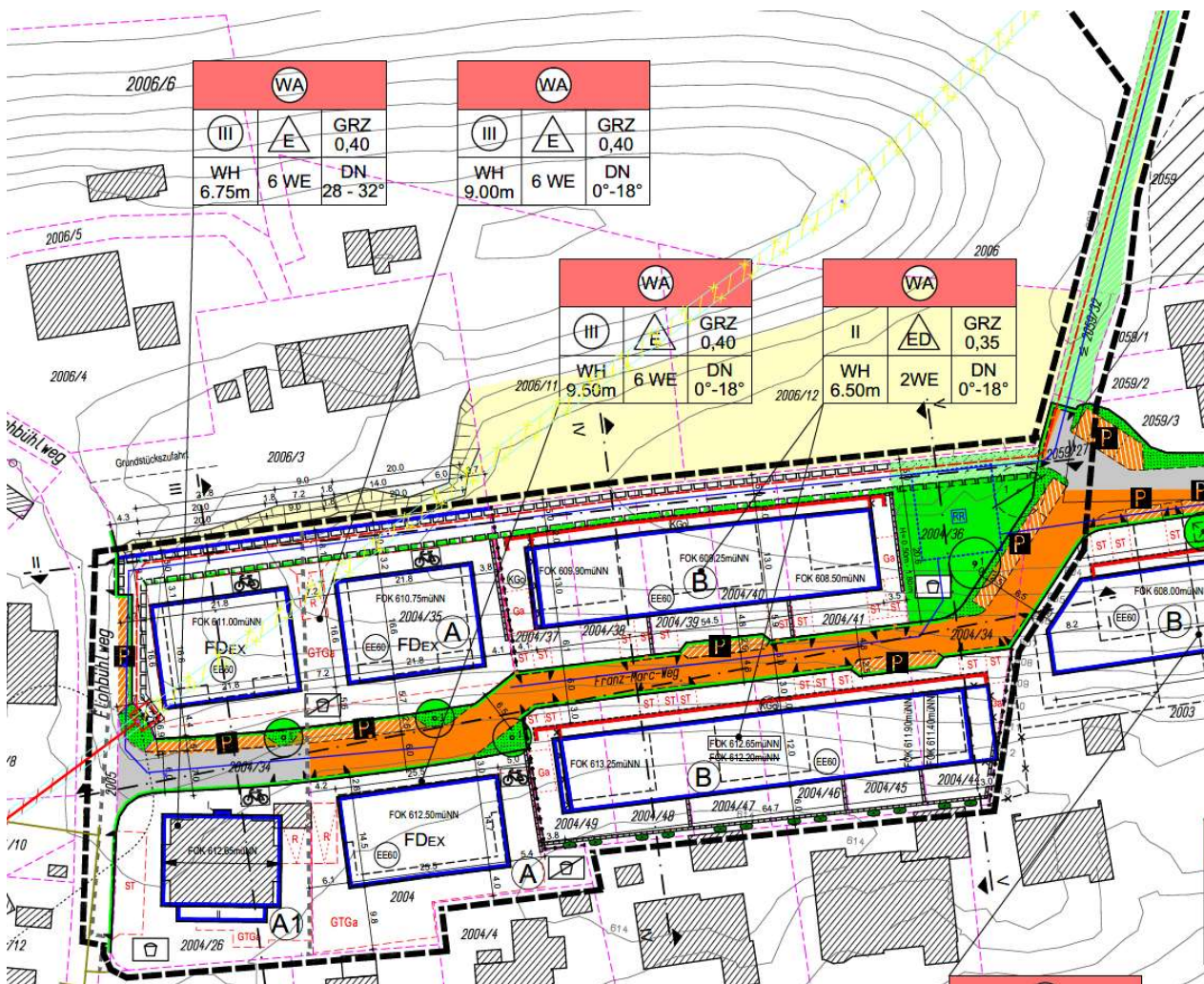
Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter <https://www.penzberg.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanung>

während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 23.05.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 27.05.2024
abgenommen am 10.06.2024